

# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

neodisher N

#### UFI

UFI: JM40-N0XX-D00S-SEXP

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Identifizierte Verwendungen

PC35

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Adresse/Hersteller

Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH &amp; Co. KG

Mühlenhagen 85

D-20539 Hamburg

Telefon-Nr.

+49 40 789 60 0

Fax-Nr.

+49 40 789 60 120

www.drweigert.com

#### E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB:

sida@drweigert.de

### 1.4. Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrum Nord (GIZ-Nord) Telefon: +49 551 19240 Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale Telefon: +43 1 4064343

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1B H314

Eye Dam. 1 H318

Met. Corr. 1 H290

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Gefahr



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
Gebinde nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

## Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält Phosphorsäure

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

##### Phosphorsäure

|                                            |                  |      |   |
|--------------------------------------------|------------------|------|---|
| CAS-Nr.                                    | 7664-38-2        |      |   |
| EINECS-Nr.                                 | 231-633-2        |      |   |
| Registrierungsnr.                          | 01-2119485924-24 |      |   |
| Konzentration                              | >= 50            |      | % |
| Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |                  |      |   |
|                                            | Met. Corr. 1     | H290 |   |
|                                            | Skin Corr. 1B    | H314 |   |
|                                            | Eye Dam. 1       | H318 |   |

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

|               |      |              |
|---------------|------|--------------|
| Eye Irrit. 2  | H319 | >= 10 < 25 % |
| Skin Corr. 1B | H314 | >= 25 %      |
| Skin Irrit. 2 | H315 | >= 10 < 25 % |

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

##### Zitronensäure

|                                            |                  |      |   |
|--------------------------------------------|------------------|------|---|
| CAS-Nr.                                    | 77-92-9          |      |   |
| EINECS-Nr.                                 | 201-069-1        |      |   |
| Registrierungsnr.                          | 01-2119457026-42 |      |   |
| Konzentration                              | >= 1             | < 10 | % |
| Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |                  |      |   |
|                                            | Eye Irrit. 2     | H319 |   |
|                                            | STOT SE 3        | H335 |   |

## Sonstige Angaben

Genauer Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad). In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Ärztlicher Behandlung zuführen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen einleiten.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### Hinweise für den Arzt / Gefahren

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Empfohlene Lagertemperatur

Wert &gt; -15 &lt; 30 °C

#### Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Lagerräume gut belüften. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

#### Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Daten

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Expositionsgrenzwerte

##### Zitronensäure, wasserfrei

Liste TRGS 900

Typ AGW

Wert 2 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(l); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, Y

##### Phosphorsäure ...%

Liste TRGS 900

Typ AGW

Wert 2 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(l); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU, AGS

##### Phosphorsäure ...%

Liste IOELV

Typ IOELV

Wert 1 mg/m<sup>3</sup>Kurzzeitgrenzwert 2 mg/m<sup>3</sup>



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

### Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Partikelfilter P2

### Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe

Verwendung                      Permanenter Handkontakt

Geeignetes Material            Neopren

Materialstärke                 $\geq$  0,65            mmDurchdringungszeit         $>$  480            min

Geeignetes Material            Nitril

Materialstärke                 $\geq$  0,4            mmDurchdringungszeit         $>$  480            min

Geeignetes Material            Butyl

Materialstärke                 $\geq$  0,7            mmDurchdringungszeit         $>$  480            min

Verwendung                      Kurzzeitiger Handkontakt

Geeignetes Material            Nitril

Materialstärke                 $\geq$  0,11           mm

Der Handschutz muss EN 374 entsprechen.

### Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

### Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand**                flüssig**Farbe**                                farblos**Geruch**                              charakteristisch**Schmelzpunkt**

Bemerkung                        nicht bestimmt

**Gefrierpunkt**

Bemerkung                        nicht bestimmt

**Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich**

Bemerkung                        nicht bestimmt

**Entzündbarkeit**

Bewertung                        Nicht anwendbar

**Untere und obere Explosionsgrenze**

Bemerkung                        Nicht anwendbar

**Flammpunkt**



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

Bemerkung

Nicht anwendbar

## Zündtemperatur

Bemerkung

Nicht anwendbar

## Zersetzungstemperatur

Bemerkung

Bemerkung

nicht bestimmt

## pH-Wert

Wert

ca.

0,7

Temperatur

20

°C

## Viskosität

### dynamisch

Wert

&lt;

50

Temperatur

20

°C

mPa.s

## Löslichkeit(en)

Bemerkung

nicht bestimmt

## Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung

nicht bestimmt

## Dampfdruck

Bemerkung

nicht bestimmt

## Dichte und/oder relative Dichte

Wert

1,47

Temperatur

20

°C

g/cm<sup>3</sup>

## Relative Dampfdichte

Bemerkung

nicht bestimmt

## 9.2. Sonstige Angaben

### Geruchsschwelle

Bemerkung

nicht bestimmt

### Verdunstungszahl

Bemerkung

nicht bestimmt

### Wasserlöslichkeit

Bemerkung

beliebig mischbar

### Explosive Eigenschaften

Bewertung

nicht bestimmt

### Oxidierende Eigenschaften

Bewertung

Keine bekannt

### Sonstige Angaben

Keine bekannt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute orale Toxizität

|           |                                                                             |      |       |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| ATE       | >                                                                           | 2000 | mg/kg |
| Methode   | Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)                                            |      |       |
| Bemerkung | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |      |       |

#### Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

##### Zitronensäure

|         |       |       |       |
|---------|-------|-------|-------|
| Spezies | Ratte |       |       |
| LD50    |       | 11700 | mg/kg |

##### Zitronensäure

|         |      |      |       |
|---------|------|------|-------|
| Spezies | Maus |      |       |
| LD50    |      | 5040 | mg/kg |

##### Phosphorsäure ...%

|         |       |      |       |
|---------|-------|------|-------|
| Spezies | Ratte |      |       |
| LD50    |       | 2600 | mg/kg |

#### Akute dermale Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

##### Phosphorsäure ...%

|         |           |      |       |
|---------|-----------|------|-------|
| Spezies | Kaninchen |      |       |
| LD50    |           | 2740 | mg/kg |

#### Akute inhalative Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

|           |                                        |
|-----------|----------------------------------------|
| Bewertung | ätzend                                 |
| Bemerkung | Die Einstufungskriterien sind erfüllt. |

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

|           |                                        |
|-----------|----------------------------------------|
| Bewertung | ätzend                                 |
| Bemerkung | Die Einstufungskriterien sind erfüllt. |

#### Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Mutagenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Cancerogenität



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)****Einmalige Exposition**

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Wiederholte Exposition**

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren****Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen**

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

**Erfahrungen aus der Praxis**

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege führen.

**Sonstige Angaben**

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität****Allgemeine Hinweise**

nicht bestimmt

**Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)****Zitronensäure**

Spezies

Goldorfe (*Leuciscus idus*)

LC50

440

bis

706

mg/l

Expositionsdauer

96

h

**Phosphorsäure ...%**

Spezies

Mosquitofisch

LC50

138

mg/l

Expositionsdauer

96

h

**Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)****Zitronensäure**

Spezies

Daphnia magna

EC50

120

mg/l

Expositionsdauer

72

h

**Phosphorsäure ...%**

Spezies

Daphnia magna

EC50

&gt; 100

mg/l

Expositionsdauer

48

h

Methode

OECD 202

**Algentoxizität (Inhaltsstoffe)****Phosphorsäure ...%**

Spezies

Scenedesmus subspicatus

EC50

&gt; 100

mg/l

Expositionsdauer

72

h

Methode

OECD 201

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

## Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

## Leichte Abbaubarkeit (Inhaltsstoffe)

Zitronensäure

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung

nicht bestimmt

## 12.4. Mobilität im Boden

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

### Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Allgemeine Hinweise / Ökologie

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Emission in die Atmosphäre vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Entsorgung Produkt

|                     |           |                                                                          |
|---------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------|
| EAK-Abfallschlüssel | 18 01 06* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
|---------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------|

|                     |           |                                                    |
|---------------------|-----------|----------------------------------------------------|
| EAK-Abfallschlüssel | 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
|---------------------|-----------|----------------------------------------------------|

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

#### Entsorgung Verpackung

|                     |          |                             |
|---------------------|----------|-----------------------------|
| EAK-Abfallschlüssel | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
|---------------------|----------|-----------------------------|

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

|                     |           |                                                                                                            |
|---------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EAK-Abfallschlüssel | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
|---------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

|                                            | Landtransport ADR/RID                                                             | Seeschiffstransport<br>IMDG/GGVSee                                                 | Lufttransport ICAO/IATA                                                             |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Tunnelbeschränkungscode                    | E                                                                                 |                                                                                    |                                                                                     |
| IMDG-Code Trenngruppe                      |                                                                                   | 1 Säuren                                                                           |                                                                                     |
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             | 1805                                                                              | 1805                                                                               | 1805                                                                                |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG                                                             | PHOSPHORIC ACID, SOLUTION                                                          | PHOSPHORIC ACID, SOLUTION                                                           |
| 14.3. Transportgefahrenklassen             | 8                                                                                 | 8                                                                                  | 8                                                                                   |
| Gefahrzettel                               |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe                    | III                                                                               | III                                                                                | III                                                                                 |
| Begrenzte Menge                            | 5 l                                                                               | 5 l                                                                                |                                                                                     |
| Beförderungskategorie                      | 3                                                                                 |                                                                                    |                                                                                     |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                                                                                   | no                                                                                 |                                                                                     |

## Angaben für alle Verkehrsträger

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

## Sonstige Angaben

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

30 % und darüber:

Phosphate

#### Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse WGK 1

Bemerkung Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

#### Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF: -

#### VOC

VOC (EU) 0 %

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

## Sonstige Angaben

Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1B H314

Eye Dam. 1 H318

Met. Corr. 1 H290

### H-Sätze aus Abschnitt 2/3

|      |                                                                   |
|------|-------------------------------------------------------------------|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                                         |

### CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

|               |                                                                     |
|---------------|---------------------------------------------------------------------|
| Eye Dam. 1    | Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                |
| Eye Irrit. 2  | Augenreizung, Kategorie 2                                           |
| Met. Corr. 1  | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1     |
| Skin Corr. 1B | Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B                               |
| STOT SE 3     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 |

### Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route  
RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods  
ICAO: International Civil Aviation Organization  
IATA: International Air Transport Association  
VOC: Volatile Organic Compound  
LD: Letale Dosis  
LC: Letale Konzentration  
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic  
vPvB: Very persistent and very bioaccumulative  
SVHC: Substances of very high concern  
MARPOL 73/78: International Convention for the Prevention of Pollution From Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 (MARPOL: Marine Pollution)  
IBC: Intermediate Bulk Container  
CAS: Chemical Abstracts Service  
ISO: International Organization for Standardization  
OEL: Occupational exposure limit  
OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development  
UN: United Nations  
IMO: International Maritime Organization  
EAK: Europäischer Abfallkatalog  
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten  
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
BGW: Biologischer Grenzwert

### Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind



# neodisher N

Version: 2 / DE

Ersetzt Version: - / DE

Überarbeitet am:  
12.03.2025

Druckdatum: 12.03.25

gekennzeichnet mit: \*\*\*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.